

Lebenshilfe Lemgo e.V.

FamilienUnterstützender Dienst (FUD)

Vogelsang 13, 32657 Lemgo

Tel.: 05261/948040/41, Fax 05261/948080

E-mail: fud-lemgo@lebenshilfe-lemgo.de

Informationsblatt zur Integrationshilfe

Integrationskräfte beim FUD Lemgo

Der Familienunterstützende Dienst (FUD) der Lebenshilfe Lemgo hat es sich zur Aufgabe gemacht, neben der Organisation von Freizeitangeboten für Menschen mit Behinderung auch Integrationskräfte in Schulen einzusetzen (mit Ausnahme der beiden Förderschulen in Horn und Lemgo Leese).

Es ist uns ein großes Anliegen, Kindern mit Behinderungen, die einen erhöhten Betreuungsbedarf haben, zu ermöglichen, integrativ beschult zu werden.

Eine Integrationskraft hat die Aufgabe eine Schülerin/ einen Schüler während des Unterrichtes zu begleiten. Sie ermöglicht dadurch, dass sie /er am Unterrichtsgeschehen teilnehmen kann und in die Klasse integriert werden kann.

In der Regel ist auch eine Beaufsichtigung während der Pausen notwendig.

Es kann auch erforderlich sein, dass die Integrationskraft die Schülerin/den Schüler auf dem Weg zur Schule begleitet.

Wir kümmern uns um geeignete Fachkräfte und um die Koordination zwischen Lehrkräften, Eltern, Integrationskraft und Kostenträger. Die Lebenshilfe rechnet direkt mit dem Kostenträger ab.

Wir bieten:

- Eine Integrationskraft mit **Fachausbildung** (z.B. Erzieher/in, Heilerziehungspfleger/in, Krankenschwester/pfleger)
- Die Integrationskraft bekommt **einen befristeten Arbeitsvertrag** für die Dauer der Kostenzusage
- **Begleitung der Hilfesuchenden Eltern**
- **Koordinationsgespräche** zwischen Eltern, Lehrkräften, Integrationskraft und FUD
- **Krisenintervention** bei evtl. Problemen
- Begleitung der Integrationskräfte durch **Teamgespräche** mit den anderen Integrationskräften, die über den FUD eingestellt sind

Die gesetzlichen Grundlagen der Integrationshilfe

Integrationshilfe kann entweder über den Sozialhilfeträger oder über den Jugendhilfeträger finanziert werden.

- **Sozialhilfeträger:** Kinder und Jugendliche mit körperlichen und/oder geistigen Behinderungen
Gesetzliche Grundlage: § 54 Abs.1 Nr.1 SGB XII (Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung)
- **Jugendhilfeträger:** Kinder und Jugendliche mit seelischen Behinderungen
Gesetzliche Grundlage: § 35a SGB VIII

In folgenden Fällen kann Integrationshilfe beantragt werden

- Bei Kindern, die in eine Förderschule gehen und sich oder andere gefährden
- Bei Kinder, die in eine Förderschule gehen und aufgrund einer Schwerstmehrfachbehinderung (erhöhter pflegerischer Aufwand) nur mit Begleitung am Unterrichtsgeschehen teilnehmen können
- Bei Kindern mit massiven Verhaltensauffälligkeiten (Regel - oder Förderschule), bei denen die Beschulung ansonsten gefährdet wäre
- Bei Kindern mit körperlicher und /oder geistiger Behinderung, die nach Feststellung des schulischen Förderbedarfs durch das Schulamt in eine Regelschule aufgenommen werden und einen erhöhten Betreuungsbedarf aufweisen
- Bei Kindern mit seelischer Behinderung in einer Regelschule

Der Weg von der Antragstellung bis zur Bewilligung

Die Eltern stellen einen formlosen Antrag beim zuständigen Sozialamt oder Jugendamt (Kreis Lippe, Abteilung Soziales, z. Hd. Frau Keller, Felix- Fechenbachstr.5, 32756 Detmold, Tel.: 05231/62333; www.Lippe.de, oder beim zuständigen Jugendamt) Falls das Kind schon eine Schule besucht, legt diese eine Begründung aus fachlicher Sicht bei.

Gleichzeitig informieren die Eltern den Familienunterstützenden Dienst (FUD) der Lebenshilfe Lemgo (05261/948040 -41).

Ist der Antrag bewilligt, sucht der FUD eine geeignete Integrationskraft. Nach einer Vorauswahl hospitieren die BewerberInnen in der Schule. Kommt eine positive Rückmeldung der Lehrkräfte, stellt sich die Integrationskraft den Eltern vor. Die Integrationskraft wird über die Lebenshilfe Lemgo angestellt und erhält einen befristeten Arbeitsvertrag für die Dauer der Kostenzusage.